

BL_GERICHTE 2011/17 vom 8. Juli 2011

BL Gerichte, 2011-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2011_17

FR: BL_GERICHTE 2011/17 du 8 juillet 2011

IT: BL_GERICHTE 2011/17 del 8 luglio 2011

Regeste

Überbrückungshilfe / Zuwendungen an die Rudolph Steiner Schule

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung zur Staatssteuer 2007 vom 11. Dezember 2008 wurden den Pflichtigen u.a. die Abzüge für die Rückerstattung von Überbrückungshilfen (Rückzahlung von Sozialbeiträgen) an die Sozialhilfebehörde sowie die freiwilligen Zuwendungen an die Rudolf Steiner Schule gestrichen.

E. 2

Mit Schreiben vom 8. Januar 2009 erhoben die Pflichtigen Einsprache mit dem Begehren, die Rückerstattung der Überbrückungshilfe in Höhe von Fr. 6'500.-- sowie die freiwilligen Zuwendungen in Höhe von Fr. 1'334.-- seien zum Abzug zuzulassen.

E. 3

a) Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 teilte die Steuerverwaltung den Pflichtigen mit, Rückerstattungen an Sozialhilfebehörden seien nicht abziehbar, da diese Beiträge nicht versteuert werden müssten. Die Überbrückungshilfen von Fr. 40'962.-- würden das Jahr 2005 betreffen und müssten gestrichen werden. Da damals jedoch kein steuerbares Einkommen resultiert habe, hätte eine Korrektur der entsprechenden Veranlagung faktisch keine Änderung zur Folge. Ein Abzug pro 2007 sei nicht möglich. Betreffend die freiwilligen Zuwendungen an die Rudolf Steiner Schule würde ein Nachweis benötigt, der belege, dass es sich nicht um Schulgeld handle und die Zuwendungen von Fr. 1'334.-- zusätzlich zum ordentlichen Schulgeld entrichtet worden seien. Die Unterlagen seien bis zum 31. Juli 2009 einzureichen. b) Da das Schreiben der Steuerverwaltung vom 29. Juni 2009 unbeantwortet blieb, wurde den Pflichtigen mit Schreiben vom 6. August 2009 eine unerstreckbare Frist bis zum 28. August 2009 gewährt um die notwendigen Belege einzureichen.

E. 4

Mit Einsprache-Entscheid vom 26. Oktober 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache in diesen Punkten ab. Betreffend die Rückerstattung der Überbrückungshilfe führte sie aus, dass ein Abzug pro 2007 nicht möglich sei, da die Beiträge nicht steuerbar seien und eine Abzugsmöglichkeit nicht vorgesehen sei. Bezüglich der freiwilligen Zuwendungen führte die Steuerverwaltung aus, dass laut Spendenliste im Anhang der Kurzmitteilung Nr. 406 vom 19. Januar 2007 nur Zuwendungen an die Rudolf Steiner-Schule abgezogen werden können, soweit es sich nicht um Schulgeld handle. Die Steuerverwaltung habe trotz mehrfacher Aufforderung keine weiteren Nachweise erhalten, aus denen hervorgehe, dass

es sich bei den Zahlungen nicht um Schulgeld sondern um Spenden handeln würde. Gemäss einem kürzlich ergangenen Entscheid des Kantonsgerichts seien Spenden an die Rudolf Steiner Schule nur abzugsfähig, wenn diese das Schulgeld übersteigen würden. Zudem müssten die Zahlungen den durchschnittlichen Schulkostenaufwand eines Schülers oder Schülerin übersteigen. Bezüglich der Rudolf Steiner Schule sei festgestellt worden, dass die Jahreskosten pro Schüler/Schülerin durchschnittlich Fr. 12'000.-- betragen würden. Erst den darüber hinaus gehenden Zahlungen könne ein Spendencharakter zukommen. Auch unter diesem Blickwinkel sei nicht erkennbar, dass die Voraussetzungen für einen Abzug erfüllt seien.

E. 5

Mit Schreiben vom 26. November 2010 erhoben die Pflichtigen Rekurs und begehrten sinngemäss es seien die Rückerstattung von Überbrückungshilfen zu berücksichtigen sowie die freiwilligen Zuwendungen zum Abzug zuzulassen. In der Begründung führten sie betreffend der Rückerstattung von Überbrückungshilfen aus, dass die Rückerstattungen in die Veranlagung 2005 Eingang gefunden hätten und nicht korrigiert worden seien. Da bis heute keine definitive Steuerveranlagung ergangen sei, seien die Pflichtigen davon ausgegangen die Steuererklärung korrekt ausgefüllt zu haben. Bei einer allfälligen Korrektur, wie von der Steuerverwaltung erläutert, hätte dies erhebliche Nachsteuern auch für die Steuerklärungen bis und mit 2010 zur Folge. Das Familienbudget wäre damit komplett überfordert. Betreffend die freiwilligen Zuwendungen führten die Pflichtigen aus, dass die über Fr. 12'000.-- hinausgehende Beträge für die folgenden Jahre als abzugsfähige Spende zu gewähren seien.

E. 6

a) Die "Praxishinweise zuhanden der kantonalen Steuerverwaltungen" der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 halten fest, dass Zuwendungen (Spenden) an eine Schulvereinigung nur dann abzugsfähig sind, sofern sie das normale Schulgeld übersteigen. Das Kantonsgericht Baselland hat in einem kürzlich ergangenen Entscheid diesen Grundsatz bestätigt (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 26. Mai 2010, 810 09 21/186, 810 09 22 /187, E. 6.2). Darin führt das Kantonsgericht aus, dass die durchschnittlichen Jahreskosten pro Schüler/in beim Besuch der RSSB Fr. 12'000.-- betragen. Erst die darüber hinaus gehenden Leistungen können als Spenden angesehen werden. Die Steuerverwaltung hat diese Rechtsprechung in der Kurzmitteilung Nr. 361 Ergänzung II vom 27. April 2011 aufgenommen. b) Beim Schulgeld gilt es zwischen nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten und abzugsfähigen Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten zu unterscheiden. Unter Ausbildung ist das Erlernen neuer Fähigkeiten und Kenntnisse zu verstehen, insbesondere die Allgemeinbildung, die Erlernung eines Berufes sowie die Erlernung von Fähigkeiten, die es erst ermöglichen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 29 N 18). Die Kosten der Weiterbildung sind all jene, die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Pflichtigen in Zusammenhang stehen und auf die zu verzichten dem Pflichtigen zugemutet werden kann. Sie dienen der Erhaltung und Sicherung der ausgeübten Erwerbstätigkeit (Schweighauser in: Nefzger/Simonek/ Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 29 N 17). Die Umschulungskosten fallen im Hinblick auf die Ausübung eines anderen Berufes an. Sie stellen eigentlich Ausbildungskosten dar. Damit die Umschulungskosten trotzdem abzugsfähig sind, müssen

sie mit dem gegenwärtig ausgeübten Beruf in Zusammenhang stehen (Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 29 N 21). Das Schulgeld wird in casu zum Erlernen neuer Fähigkeiten, insbesondere zur Allgemeinbildung verwendet. Es ist daher unter die Ausbildungskosten zu subsumieren. Die Ausbildungskosten werden den allgemeinen Lebenshaltungskosten zugerechnet. Zu diesen Lebenshaltungskosten zählen all jene Ausgaben, welche nicht ausschliesslich zum Zwecke der Einkommenserzielung getätigt werden. Sie dienen der Befriedigung der allgemeinen Lebensbedürfnisse des Menschen (Essen, Wohnen, Kleidung, Bildung, Erholung usw.) und bilden bei den meisten Personen den Anlass zur Einkommenserzielung (Höhn/Waldburger, Steuerrecht Band I, 9. Aufl., Bern/Stuttgart/ Wien 2001, § 14 N 113). Die allgemeinen Lebenshaltungskosten und somit auch die Ausbildungskosten sind nicht abzugsfähig. c) Von den 3 Kindern der Pflichtigen besuchten im Jahr 2007 2 Kinder die RSSB und 1 Kind die RSSM. Aus den in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass für den Besuch der RSSB pro Kind im Jahr 2007 ein Schulgeld von Fr. 6'201.-- und den Besuch der RSSM Fr. 6'864.-- bezahlt wurde. d) Aufgrund der Schulgeldrechnungen, der Beitragsvereinbarungen sowie den Beitragsskalen der RSSB und RSSM setzen sich die Schulgeldbeiträge von Fr. 6'201.-- und Fr. 6'864.-- wie folgt zusammen: RSSB Schuljahr 2006/2007 (2 Kinder) - Schulgeld gemäss Rechnung vom 26.05.2006 Fr. 933.-- Bis 30.11.2006 besuchten 3 Kinder die RSSB. Ab 01.12.2006 besuchten nur noch 2 Kinder die RSSB, daher wird das aufgrund von 3 Kindern berechnete Schulgeld von Fr. 1'400.-- anteilmässig zu zwei Dritteln ($\text{Fr. } 1'400.-- \times [2/3] = \text{Fr. } 933.--$) berechnet. - monatliche Materialkosten (2 x Fr. 20.--) Fr. 40.-- - monatlicher Oberstufenbeitrag (2 x Fr. 25.--) Fr. 50.-- Monatlicher Beitrag 01.01.2007 - 30.06.2007 Fr. 1'023.-- RSSM Schuljahr 2006/2007 (1 Kind) - Schulgeld gemäss Vereinbarung vom 19.05.2007 monatlicher Splittingbetrag Fr. 557.-- Der Elternbeitrag gemäss Einstufung beträgt Fr. 1'673.--. Da im selben Zeitraum bereits 2 Kinder die RSSB besuchen, wird der Beitrag (Splittingbetrag) anteilmässig zu einem Drittel ($\text{Fr. } 1'673.-- \times [1/3] = \text{Fr. } 557.--$) berechnet. - monatliche Materialkosten Fr. 15.-- Monatlicher Beitrag 01.01.2007 - 30.06.2007 Fr. 572.-- RSSB Schuljahr 2007/2008 (2 Kinder) - Schulgeld gemäss Rechnung vom 25.05.2007 Fr. 954.-- - monatliche Materialkosten (2 x Fr. 20.--) Fr. 40.-- - monatlicher Oberstufenbeitrag (2 x Fr. 25.--) Fr. 50.-- Monatlicher Beitrag 01.07.2007 - 31.12.2007 Fr. 1'044.-- RSSM Schuljahr 2007/2008 (1 Kind) - Schulgeld gemäss Vereinbarung vom 19.05.2007 monatlicher Splittingbetrag Fr. 557.-- Der Elternbeitrag gemäss Einstufung beträgt Fr. 1'673.--. Da im selben Zeitraum bereits 2 Kinder die RSSB besuchen, wird der Beitrag (Splittingbetrag) anteilmässig zu einem Drittel ($\text{Fr. } 1'673.-- \times [1/3] = \text{Fr. } 557.--$) berechnet. - monatliche Materialkosten Fr. 15.-- Monatlicher Beitrag 01.07.2007 - 31.12.2007 Fr. 572.-- Jahresbeitrag RSSB 2007 (2 Kinder) pro Kind Fr. 6'201.-- (6 Monate x Fr. 1'023.--) + (6 Monate x Fr. 1'044.--) = Fr. 12'402.-- Fr. 12'402.-- / 2 Kinder = Fr. 6'201.-- Jahresbeitrag RSSM 2007 (1 Kind) pro Kind Fr. 6'864.-- 12 Monate x Fr. 572.-- = Fr. 6'864.-- Die oben aufgeführten Berechnungen legen dar, dass die Pflichtigen im Jahr 2007 einen Schulgeldbeitrag an die RSSB von Fr. 6'201.-- pro Kind und an die RSSM einen solchen von Fr. 6'864.-- entrichteten. Damit liegt der Schulgeldbeitrag pro Kind weit unter dem durchschnittlichen kostendeckenden Schulgeldbeitrag von Fr. 12'000.-- pro Kind. Die von den Pflichtigen getätigten Zahlungen können deshalb nicht als freiwillige Zuwendungen i.S.v. Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG bzw. § 29 Abs. 1 lit. 1 StG angesehen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Spenden an die Rudolf Steiner Schule Basel sowie an die Rudolf Steiner Schule

Münchenstein zu Recht nicht zum Abzug zugelassen hat. Der Rekurs ist deshalb auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 7

(...) Entscheid des Steuergerichts vom 08.07.2011 (510 10 78) [Back to Top](#)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.